



Rahmenvertrag

über Finanzanlagenvermittlung und -beratung sowie Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten bei Fernabsatzvertrag oder außerhalb der Geschäftsräume der GMAI GmbH mit Verbrauchern

zwischen

Name: Müller Vorname: Dr. Wolfgang Paul Günther
Straße, Nr.: Scheinerstraße 2 PLZ/Ort: 81679 München

und dem Berater/Vermittler

GMAI GmbH

Adresse: Bavariafilmplatz 7, 82031 Grünwald

Telefon: +49 89 515679-25

E-Mail-Adresse: accountmanagement@gmai.eu

Internet-Adresse: www.gmai.eu

USt-ID Nr.: DE284320523

Bankverbindung: Hypovereinsbank München IBAN DE8770 0202 7000 1503 2799 BIC HYVEDEMMXXX

im Folgenden **GMAI** genannt.

§ 1 Dienstleistungen

1. GMAI informiert, berät und vermittelt zu Finanzanlagen ausschließlich bezogen auf Investmentanteile („Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ - OGAW i.S.v. § 1 Abs.2 KAGB), die in Deutschland vertrieben werden dürfen. Eine Beratung oder Vermittlung hinsichtlich anderer Finanzinstrumente, insbesondere Aktien, Zertifikate und Rentenpapiere erfolgt nicht.
2. GMAI ist kein Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) sondern wird durch Provisionen, Gebühren oder monetäre Vorteile von dritter Seite vergütet.
3. GMAI vermittelt Versicherungsanlageprodukte (§ 34 d I GewO).
4. GMAI erbringt weder Rechts- noch Steuerberatung.
5. Der Kunde wünscht:
 - Anlageberatung, dazu 1.1.
 - Anlagevermittlung, dazu 1.2.
 - Reines Ausführungsgeschäft (Execution-only), dazu 1.3.
 - Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten, dazu 1.4

1.1 Anlageberatung

1. Der Berater erteilt persönliche Empfehlungen bezogen auf Investmentanteile, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Es wird eine Geeignetheitsprüfung vorgenommen.
2. Grundsätzlich endet die Pflicht des Beraters mit Abgabe der Anlageempfehlung, der Berater ist nicht verpflichtet die vom Kunden getätigte Anlage zu beobachten oder ihre Wertentwicklung laufend zu kontrollieren. Das GMAI schuldet keine Vermögensverwaltung oder laufende Vermögensbeobachtung.
3. GMAI ist nicht verpflichtet, die Geeignetheit empfohlener Finanzanlagen regelmäßig zu beurteilen.

1.2 Anlagevermittlung

Bei der Anlagevermittlung wird die Eignung der Investmentanteile und Beteiligungen, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind, nicht an den persönlichen Verhältnissen des Kunden gemessen (keine Geeignetheitsprüfung). Es erfolgt lediglich eine Angemessenheitsprüfung, bei der nur geprüft wird, ob die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers bestehen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können.

1.3 Reines Ausführungsgeschäft zu Finanzanlagen (Execution-only)

Wird auf Veranlassung des Kunden eine reine Orderabwicklung (Execution-only) gewünscht, so entfällt die Angemessenheitsprüfung. Die Schutzfunktion der Angemessenheitsprüfung geht dem Kunden dadurch verloren.

Eine solche Abwicklung ist nur dann möglich, wenn die Anlagevermittlung sich auf OGAW Investmentvermögen bezieht.

1.4. Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten

Die Vermittlung zu Versicherungsanlageprodukten rundet die erbrachten Finanzdienstleistungen ab. Der Kunde wird zu vorgeschlagenen Versicherungsanlageprodukten informiert und beraten.

§ 2 Vertragsdurchführung

1. GMAI erbringt die Leistungen grundsätzlich selbst.
2. GMAI ist berechtigt, dritte Personen als Vertriebspartner einzuschalten, die als selbstständige Unternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden. Den Vertriebspartnern kann ihrerseits das Recht eingeräumt werden, zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen Untervermittler zu beauftragen.
3. Für Hilfstätigkeiten kann er sich des Einsatzes anderer Personen z.B. eines Steuerberaters bedienen.
4. Für den Bereich der Finanzanlagenvermittlung gilt 4.1. Zur Orderabwicklung wird eine Depotbank eingeschaltet. Die Rechte und Pflichten zwischen der Depotbank und dem Kunden ergeben sich aus den zwischen ihnen zu schließenden Verträgen.

4.2. Der Kunde erteilt GMAI für den Anlageprozess wichtige persönliche Angaben in einem Datenanalysebogen (**Anlage 2**) mit. Sobald sich Umstände in den Verhältnissen des Kunden ändern, wird dieser im eigenen Interesse umgehend GMAI über diese Änderungen informieren.

4.3. GMAI ist nicht zur Vertretung der Kunden befugt, sie erhält lediglich eine Dispositionsvollmacht zum Depot des Kunden, um dessen Erklärungen an die Depotbank weiterleiten zu können.
5. Zu keinem Zeitpunkt erlangt GMAI Eigentum oder Besitz an Kundenvermögen.

§ 3 Vergütung

Der Kunde hat die Wahl zwischen einem Vergütungsmodell, bei dem GMAI nur vom Kunden bezahlt wird und keinerlei Zuwendungen von Dritten, etwa Produktgebern, erhält und dem Zuwendungsmodell, bei dem GMAI über Provisionen von Dritter Seite bezahlt wird.

Dieses Wahlrecht besteht sowohl im Bereich der Finanzanlagen als auch im Bereich der Versicherungsanlageprodukte.

Der Kunde wählt das Vergütungsmodell für:

- Finanzanlagen (Anlage 3a)
 Versicherungsanlageprodukte (Anlage 3b)

Der Kunde wählt das Zuwendungsmodell für:

- Finanzanlagen (Anlage 3c)
 Versicherungsanlageprodukte (Anlage 3d)

Der Kunde kann die Wahl, ob Vergütungs- oder Zuwendungsmodell für die Bereiche Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukte durch Nachträge zum Vertrag ändern, ohne, dass der Rahmenvertrag neu abgeschlossen werden müsste.

§ 4 Allgemeine Kommunikation

1. Die maßgebliche Sprache der Vertragsabwicklung ist Deutsch.
2. GMAI erbringt die Dienstleistungen der Anlageberatung und -vermittlung zu Finanzanlagen telefonisch. Sollte eine Kommunikation bezogen auf diese Dienstleistungen telefonisch erfolgen, ist GMAI gesetzlich verpflichtet, diese Telefonate mitzuschneiden. Der Kunde ist mit den Mitschnitten einverstanden. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.
3. Allgemeine Kommunikation kann per E- mail erfolgen.

§ 5 Auftragserteilung

1. Der Kunde kann Orders und Vertragsabschlüsse im persönlichen Gespräch oder postalisch erteilen, wobei die Erteilung selbst unterschrieben sein muss.
2. Eine telefonische Ordererteilung oder ein telefonischer Vertragsabschluss scheidet aus, soweit das Telefonat nicht mitgeschnitten werden kann, entweder weil dies technisch nicht möglich ist oder weil der Kunde dem Mitschnitt widerspricht.
3. Die Echtheit und Vollständigkeit von per Fax/Mail übermittelten Aufträgen kann mangels des Originalbeleges nur anhand beim Empfänger eingehenden Kopie überprüft werden. Somit sind Fälschungen – z.B. durch Aufkleben einer echten Unterschrift aus einer anderen Urkunde – oder Verfälschungen – z.B. durch Änderungen der Empfängerangabe – grundsätzlich nicht erkennbar. Diese können nur dann erkannt werden, wenn es sich um grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang noch erkennbare Fälschungen oder Verfälschungen handelt. Darüber hinaus können für den Absender nicht erkennbare Verzögerungen, Verzerrungen oder andere Übermittlungsfehler bei dieser Art der Kommunikation auftreten.
4. Sofern der Kunde trotz der mit diesen Übertragungsarten verbundenen Risiken Aufträge per Fax/Mail erteilt, wird das GMAI per Fax/Mail eingehende Aufträge weiterleiten, sofern diese nach ihrem äußeren Anschein mit Unterschriften versehen sind, die GMAI vorliegenden Unterschrift entsprechen, ein Vergleich dieser Unterschriften keine auffallenden Abweichungen ergibt und es sich hierbei z.B. um einen der folgenden Aufträge handelt: Kaufaufträge, Verkaufsaufträge, Verkaufs-/Kaufaufträge (Fondstausch).

5. Der Kunde verzichtet darauf, das GMAI auf den Ersatz von Schäden in Anspruch zu nehmen, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge bzw. durch Verzögerungen, Verzerrungen oder anderen Fehlern, die bei der technischen Übertragung per Fax/Mail entstehen. Es sei denn GMAI hat seine Kontrollpflichten nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Bei einer Verletzung von Kontrollpflichten ist das Verschulden anteilig zu berücksichtigen.
6. Der Kunde möchte über folgende Kommunikationswege Aufträge erteilen:
 - ausschließlich im persönlichen Gespräch oder postalisch mit Unterschrift
 - auch per Telefax, Faxnummer zu Ordererteilung nur: _____
 - auch per Telefax, von jedweder Faxnummer
 - per E-Mail und zwar über folgende E-Mail-Adresse: **accountmanagement@gmai.eu**
 - telefonisch

§ 6 Vertragsdauer

1. Die Vertragsparteien haben für eine ordentliche Kündigung eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zu wahren.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt daneben erhalten.
3. Eine Kündigung hat in jedem Falle in Textform zu erfolgen.

§ 7 Auswertung der Wirtschaftspresse

Im Rahmen seiner Tätigkeit wertet GMAI die FAZ aus, darüberhinausgehende Pflichten zur Auswertung der Wirtschaftspresse bestehen nicht.

§ 8 Prospektmaterial

1. Zu verschiedenen Anlageprodukten übergebene Emissionsprospekte oder andere Informationsunterlagen dienen der stets notwendigen Information des Kunden. GMAI wird dem Kunden ausreichend Zeit geben, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Sollten bei der Lektüre und Auswertung der Unterlagen seitens des Kunden Fragen auftreten, hat er diese vor Zeichnung einer Kapitalanlage an GMAI zu richten.
2. Der Kunde wird insoweit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den in den entsprechenden Unterlagen angegebenen zukünftigen Wertentwicklungen, insbesondere bei unternehmerischen Beteiligungen und Investment-, Renten- oder Immobilienfonds um unverbindliche Prognosen handelt, deren Eintritt für die Zukunft nicht garantiert werden kann. In der Vergangenheit erzielte Renditen oder Kursgewinne stellen keine Gewähr dafür dar, dass diese auch in Zukunft erzielt werden können.

§ 9 Haftung

1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das GMAI eine Berufshaftpflichtversicherung vorhält, die Schäden bis zu der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme (1.230.000 EUR pro Einzelfall und EUR 1.850.000 p.a. abdeckt.).

2. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das GMAI für jede fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Personenschäden, d.h. Verletzung des Leibes, des Lebens oder der Gesundheit, bei arglistigem Verhalten, oder sofern eine wirksame Garantie der Beschaffenheitsmerkmale durch GMAI übernommen wurde sowie im Falle zwingender gesetzlicher Haftung.

3. Soweit die Haftung für GMAI beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der GMAI für das Verhalten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der GMAI.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden gegenüber dem GMAI verjähren kenntnisabhängig nach der gesetzlichen Regelung des BGB. Die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist wird auf 5 Jahre verkürzt.

§ 11 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist München. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen wird München als Gerichtsstand vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 12 Bestandsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 13 Besondere Vereinbarungen

Siehe Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 _____

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift GMAI

Anlage 1 Emittent

Anlage 2 Persönlicher Analysebogen

Anlage 3 Vergütungsmodell / Zuwendungsmodell

Anlage 4 Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Anlage 5 Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Anlage 6 Widerrufsbelehrung

Anlage 7 Vorvertragliche Information bei Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen